



Kurzinformation

Sanktionsmöglichkeiten bei Klimaschutzabkommen

Mit der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls und des Pariser Klimaschutzübereinkommens hat sich Deutschland, neben allen anderen EU-Mitgliedsstaaten und weiteren Ländern, zur Verfolgung diverse Klimaschutzziele verpflichtet. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn Vereinbarungen der Abkommen nicht eingehalten oder festgesetzte Ziele nicht erreicht würden.

Kyoto-Protokoll (KP)

Das Kyoto Protokoll verpflichtet die Vertragspartner dazu feststehende Klimaschutzziele bis zum Jahr 2020 zu erreichen. Die Mittel einer effektiven Durchführung völkerrechtlicher Verträge müssen regelmäßig durch die Vertragsparteien selbst vereinbart werden. Auf der Rechtsgrundlage des Art. 18 KP fußend, richtete die erste Vertragsstaatenkonferenz des Kyoto-Protokolls 2005 einen Kontrollausschuss, bestehend aus einer Durchsetzungsabteilung und einer Unterstützungsabteilung, ein. Die Funktion dieses Ausschusses ist es die Beachtung der verbindlichen Reduktionsziele durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und nach einer, mit qualifizierter Mehrheit förmlich festgestellten, Nichteinhaltung des Protokolls bestimmte Konsequenzen zu ziehen. Je nachdem, welche Verpflichtung nicht erfüllt wurde, sehen die Verfahrensregeln unterschiedliche Sanktionsmechanismen vor. Die Durchsetzungsabteilung kann beispielsweise bei Verstößen gegen Vorschriften zur Emissionsbegrenzung und- reduktion (vgl. Art. 3 Abs. 1 KP) entscheiden, dass zugeteilte Emissionsrechte reduziert werden, der betroffene Vertragsstaat einen Einhaltungssanktionsplan entwickeln muss oder, dass die Erlaubnis zur Teilnahme am Emissionshandel ausgesetzt wird. Finanzielle Sanktionen sind jedoch nicht vorgesehen.

Pariser Klimaschutzübereinkommen (PÜ)

Das Pariser Übereinkommen setzt, als Nachfolgeabkommen für das Kyoto-Protokoll, konkrete Klimaschutzziele ab dem Jahr 2020. Art. 15 PÜ bestimmt, dass die Umsetzung des Abkommens durch die Einrichtung eines unabhängigen Expertenausschusses gesteuert werden soll. Dieser Ausschuss soll jedoch, anders als im Kyoto-Protokoll, in erster Linie eine vermittelnde Position einnehmen und die Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens ausdrücklich in „nicht streitig angelegten Verfahren ohne Strafcharakter“ vorantreiben (vgl. Art. 15 Abs. 2 PÜ). Sanktionierungsmechanismen sind in diesem Klimaabkommen folglich nicht vorgesehen.

Quellen:

- Das Kyoto-Protokoll, online abrufbar unter: <https://unfccc.int/resource/docs/convkp/kpger.pdf>, [zuletzt abgerufen am 20. Juli 18].
- Decision 27/CMP.1, Procedures and mechanisms relating to compliance under the Kyoto Protocol, in: UN Doc. FCCC/KP/CMP/2005/8/Add.3, Annex, online abrufbar unter: https://unfccc.int/files/kyoto_protocol/compliance/application/pdf/dec.27_cmp.1.pdf, [zuletzt abgerufen am 20. Juli 18].
- Holtwisch, Das Nichteinhaltungsverfahren des Kyoto-Protokolls, Berlin 2006.
- Das Pariser Klimaschutzübereinkommen, online abrufbar unter: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf, [zuletzt abgerufen am 20. Juli 18].
- Franzius, Das Paris-Abkommen zum Klimaschutz, Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2017, S. 515 – 525, online abrufbar unter: <https://beck-onli-ne.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzur%2F2017%2Fcont%2Fzur.2017.515.1.htm&pos=0&hlwords=on>, [zuletzt abgerufen am 20. Juli 18].
- Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 2016, S. 753 - 795, online abrufbar unter: <https://beck-onli-ne.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzaoerv%2F2016%2Fcont%2Fzaoerv.2016.753.1.htm&pos=3&hlwords=on>, [zuletzt abgerufen am 20. Juli 18].
